

Gesetz,

die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen betreffend,

vom 19. September 1879.

Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst
Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gerab, Schleiz und
Lobenstein &c. &c.

verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Der exekutivischen Beitreibung im Verwaltungswege nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen

1. die directen Staatssteuern;
2. die Sporteln der Staatsbehörden;
3. die Landrenten;
4. die feststehenden Uebertreibungen an Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Stiftungskassen;
5. die Kommunalabgaben (einschließlich der Parochialanlagen und Schulgelder), die Gemeindeporteln und die Hundesteuern (einschließlich des fiskalischen Antheils).

§ 2.

Zuständig zur Verfügung der Zwangsvollstreckung sind:

1. hinsichtlich der directen Staatssteuern die Landrentendämter;
2. hinsichtlich der staatsfiskalischen Sporteln diejenigen Behörden, bei denen die Sporteln liquidirt worden sind, oder denen die Beitreibung vom Ministerium übertragen worden ist;
3. hinsichtlich der Landrenten die Landrentenbank;